

Bundesministerium für Finanzen  
Abteilung III/1  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Wien, 14. Mai 2010  
GZ 302.088/001-S4-2/10

**Entwurf eines Bundesgesetzes über einen bilateralen Kreditvertrag zwischen dem Internationalen Währungsfonds und der Oesterreichischen Nationalbank**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 31. März 2010, GZ BMF-200315/0002-III/1/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes über einen bilateralen Kreditvertrag zwischen dem Internationalen Währungsfonds und der Oesterreichischen Nationalbank.

Der Rechnungshof weist zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen darauf hin, dass die Erläuterungen keinen Hinweis auf die Herkunft der im Zusammenhang mit der Kreditgewährung an den Internationalen Währungsfonds erforderlichen Mittel der Oesterreichischen Nationalbank enthalten. Auch lassen die Materialien einen allfälligen Refinanzierungsaspekt bei der Aufbringung der Mittel außer Acht.

Aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle ist daher eine fundierte Abschätzung der sich aus der Gegenüberstellung der für die Krediteinräumung zu erwartenden Zinserträge zu den Zinsen alternativer Veranlagungen bzw. allfälliger Refinanzierung ergebenden Gesamtbelastung der Oesterreichischen Nationalbank nicht möglich. Daher sind allfällige damit verbundene negative Auswirkungen auf den Gewinn der Oesterreichischen Nationalbank und die Gewinnabfuhr an den Bund nicht ausreichend nachvollziehbar dargestellt.

Die Erläuterungen entsprechen daher nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.



GZ 302.088/001-S4-2/10

Seite 2 / 2

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: